



STADT PULSNITZ
Erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz



**Stadtverwaltung Pulsnitz
Ordnungsamt**

Am Markt 1 · 01896 Pulsnitz

Telefon: 03 59 55 / 8 61 - 0

Telefax: 03 59 55 / 8 61 - 109

Internet: www.pulsnitz.de

E-Mail: ordnungsamt@pulsnitz.de

Durchführung eines offenen Feuers

Der Antrag / Die Anzeige ist spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin einzureichen! Die Meldung kann auch via Online-Formular eingereicht werden unter www.amt24.sachsen.de – Lagerfeuer beantragen.

- Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers – kostenpflichtig –**
(ab 1 m² Grundfläche bzw. ab 1 m Stapelhöhe des Holzes)
- Anzeige für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers – kostenfrei –**
(Hexenfeuer am 30. April | unabhängig von der Grundfläche und Stapelhöhe)

Antragsteller:		
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Telefon/Handy		
Ort des Feuers:		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Zustimmung des Grundstückseigentümers (wenn abweichend Antragsteller)	Datum, Unterschrift	
Zeitpunkt:	Datum:	Uhrzeit:
Größe des Feuers:	Fläche:	Höhe:
Feuermaterial:		
Befinden sich in der näheren Umgebung der Feuerstelle Bauwerke, brennbare Materialien, Wald, etc.?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	welche und in welchem Abstand	
<i>Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit bestätigt. Ich habe die Hinweise über das Abbrennen offener Feuer bzw. Brauchtumsfeuer zur Kenntnis genommen.</i>		
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Antragsteller	

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter <https://pulsnitz.de/datenschutz.html>.



STADT PULSNITZ

Erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz



Großnaun-
dorf



Lichten-
berg



Ohorn



Steina

Stadtverwaltung Pulsnitz Ordnungsamt

Am Markt 1 · 01896 Pulsnitz

Telefon: 03 59 55 / 8 61 - 0

Telefax: 03 59 55 / 8 61 - 109

Internet: www.pulsnitz.de

E-Mail: ordnungsamt@pulsnitz.de

Allgemeine Hinweise für das Abbrennen offener Feuer bzw. Brauchtumsfeuer:

1. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 wird das Abbrennen von offenen Feuern verboten. Bereits erteilte Genehmigungen sind ab dieser Stufe widerrufen. Sie sind verpflichtet, sich selbstständig über die geltende Waldbrandgefahrenstufe zu informieren.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
3. Es ist nur gestattet unbehandeltes, trockenes Holz zu verbrennen.
4. Streng untersagt ist das Verbrennen sonstiger Abfälle, wie Plastik, Alttextilien, Reifen, Möbel und Spanplatten, Hausmüll, sowie Gartenabfälle, wie Laub, Gras und dergleichen.
5. Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle zum Zwecke der Entsorgung ist hiernach nicht möglich.
6. Es wird auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Dabei ist vor allem der Schutz von Kleintieren und Vögeln sicherzustellen. Zur Verhinderung der Anlage von Nistplätzen sollte die Ablagerung des Materials höchstens eine Woche vorher beginnen. Zur Schutz der Kleinsäuger und Vögel sind die bestehenden Haufen einen Tag vor dem Abbrennen umzusetzen.
7. Der Antragsteller ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der Forderungen für Ordnung, Sicherheit, Natur- und Brandschutz vor und während dem Abbrennen und kontrolliert die Nachsorge (Entfernen der Verbrennungsrückstände). Brandreste sind im Anschluss so abzulöschen das keine Belästigung für umliegende Bewohner entsteht. Zu beachten sind u.a. ein ausreichender Abstand zwischen Feuer und Gebäuden, sowie die ausreichende Bereitstellung von geeigneten Feuerlöschmitteln. Das Abbrennen des Feuers darf nur unter Aufsicht stattfinden.
8. Feuer im Wald und bis 100 m vom Waldrand entfernt dürfen gemäß § 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Forstbehörde angezündet werden.
9. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - 200 m von Autobahnen,
 - 100 m von Bundes-, Land-, und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
 - Mindestens 10 m zu Gebäuden, Lagern mit brennbaren Stoffen.
 - Bei starkem Wind müssen die Abstände entsprechend größer sein.

Eine Verletzung der Vorschriften kann mit einem Bußgeld geahndet werden!
Die örtliche Feuerwehr wird durch uns über das geplante Feuer informiert